Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/167 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 2020

über die harmonisierten Normen für Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 46)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Durchführungsbeschluss (EU) 2020/553 der Kommission vom 21. April 2020	L 127	22	22.4.2020

▼B

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/167 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 2020

über die harmonisierten Normen für Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

Artikel 1

Die Referenzen harmonisierter Normen für Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU, die in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführt sind, werden hiermit im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Die Referenzen harmonisierter Normen für Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU, die in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführt sind, werden hiermit mit Einschränkungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 2

Die Referenzen harmonisierter Normen für Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU, die in Anhang III dieses Beschlusses aufgeführt sind, werden hiermit zu den in diesem Anhang genannten Zeitpunkten aus dem *Amtsblatt der Europäischen Union* entfernt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

▼B

ANHANG I

Nr.	Referenz der Norm
1	EN 300 328 V2.2.2 Breitband-Übertragungssysteme; Datenübertragungsgeräte zum Betrieb im 2,4-GHz-Band; harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen
2	EN 300 674-2-2 V2.2.1 Transport- und Verkehrstelematik (TTT); Übertragungseinrichtungen (500 kbit/s/250 kbit/s) für die Mikrowellen-Nahbereichskommunikation (DSRC) zum Betrieb im Frequenzband von 5 795 MHz bis 5 815 MHz; Teil 2: Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen Teil 2-2: Fahrzeugseitige Erfassungsgeräte (OBU)
3	EN 303 098 V2.2.1 Maritime Funkgeräte mit geringer Leistung zur Zielsuche von Personen mittels AIS; harmonisierte Norm für den Zugang zum Frequenzspektrum
▼M1	
4	EN 301 908-1 V13.1.1 IMT zellulare Netze; harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen; Teil 1: Einleitung und gemeinsame Anforderungen
5	EN 301 908-3 V13.1.1 IMT zellulare Netze; harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen; Teil 3: CDMA Direct Spread (UTRA FDD) Basisstationen (BS)
6	EN 301 908-14 V13.1.1 IMT zellulare Netze; harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen; Teil 14: Basisstationen (BS) für weiterentwickelten universellen terrestrischen Funkzugang (E-UTRA)
7	EN 301 908-18 V13.1.1 IMT zellulare Netze; harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen; Teil 18: Multi-Standard-Funk-Basisstation (MSR BS) für E-UTRA, UTRA und GSM/EDGE

▼B

ANHANG II

Nr.	Referenz der Norm
1	EN 300 698 V2.3.1 Funktelefonsender und -empfänger für den mobilen Seefunkdienst zum Betrieb in den VHF-Bändern für den Einsatz auf Binnenwasserstraßen; harmonisierte Norm für den Zugang zum Funkspektrum und für Funktionen für Rettungsdienste *Hinweis:* Die Einhaltung dieser harmonisierten Norm begründet keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU, wenn in Abschnitt 8.2.3 dieser harmonisierten Norm der Satz „With the output power switch set at maximum, the carrier power shall be within ±1,5 dB of the rated output power under normal test conditions“ (Wenn der Leistungsschalter maximal eingestellt ist, darf die Trägerleistung unter normalen Prüfbedingungen nicht mehr als ±1,5 dB von der Nennausgangsleistung abweichen) angewandt wird.
2	EN 302 065-3 V2.1.1 Funkanlagen mit geringer Reichweite (SRD), die Ultraweitbandtechniken (UWB) verwenden; harmonisierte Norm, die die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2014/53/EU enthält; Teil 3: Anforderungen an UWB-Geräte und -Systeme in Anwendungen für bodengestützte Fahrzeuge *Hinweis:* Diese harmonisierte Norm enthält keine technischen Spezifikationen für „Störungsminderungstechniken mit auslöserbedingter Übertragung“. Im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/785 sind jedoch technische Anforderungen für die Frequenzbänder 3,8-4,2 GHz und 6-8,5 GHz für Fahrzeugzugangssysteme, die eine Störungsminderung mit auslöserbedingter Übertragung verwenden, festgelegt, die ab dem 16. November 2019 anzuwenden sind. Die Einhaltung dieser harmonisierten Norm gewährleistet daher nicht die Einhaltung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/785 und begründet dementsprechend keine Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU, die sich auf „Störungsminderungstechniken mit auslöserbedingter Übertragung“ beziehen.
3	EN 303 520 V1.2.1 Funkanlagen mit geringer Reichweite (SRD); Funkgeräte für medizinische Kapselendoskopie mit sehr geringer Leistung (ULP), die im Frequenzbereich von 430 MHz bis 440 MHz betrieben werden; harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen *Hinweis:* Die Einhaltung dieser harmonisierten Norm begründet keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU, wenn eine der folgenden Bestimmungen angewandt wird: — in Bezug auf Anhang B Abschnitt B.1: „The manufacturer and test laboratory may agree on alternative suitable implementation of human torso simulator, which shall be then fully described in the test report“ (der Hersteller und das Prüflabor können sich auf einen alternativen geeigneten Einsatz des menschlichen Rumpfsimulators einigen, der dann vollständig im Prüfbericht beschrieben wird); — in Bezug auf Anhang C Abschnitt C.1: „Alternatively, the manufacturer and test laboratory may agree to use a Semi-Anechoic Room, the setup of which shall be then fully described in the test report“ (alternativ können Hersteller und Prüflabor die Verwendung eines halbreflexionsfreien Raums vereinbaren, dessen Aufbau dann im Prüfbericht vollständig beschrieben wird). *Hinweis:* Die in Anhang B Abschnitt B.2 genannte Temperatur muss die beabsichtigte Verwendung widerspiegeln.

▼B

ANHANG III

Nr.	Referenz der Norm	Datum der Entfernung
1	EN 300 328 V2.1.1 Breitband-Übertragungssysteme; Datenübertragungsgeräte zum Betrieb im 2,4-GHz-Band, die Breitband-Modulationstechniken verwenden; harmonisierte Norm, die die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU enthält	6. August 2021
2	EN 300 698 V2.2.1 Funktelefonsender und -empfänger für den mobilen Seefunkdienst zum Betrieb in den VHF-Bändern für den Einsatz auf Binnenwasserstraßen; harmonisierte Norm, die die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie 2014/53/EU enthält	6. August 2021
3	EN 300 674-2-2 V2.1.1 Transport- und Verkehrstelematik (TTT); Übertragungseinrichtungen (500 kbit/s/250 kbit/s) für die Mikrowellen-Nahbereichskommunikation (DSRC) zum Betrieb im Frequenzband von 5 795 MHz bis 5 815 MHz; Teil 2: Harmonisierte Norm, die die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU enthält; Teil 2-2: Fahrzeugseitige Erfassungsgeräte (OBU)	6. August 2021
4	EN 302 065-3 V2.1.1 Funkanlagen mit geringer Reichweite (SRD), die Ultraweitbandtechniken (UWB) verwenden; harmonisierte Norm, die die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2014/53/EU enthält; Teil 3: Anforderungen an UWB Geräte und -Systeme in Anwendungen für bodengestützte Fahrzeuge	6. Februar 2020
5	EN 302 752 V1.1.1 Elektromagnetische Verträglichkeit und Funkspektrumangelegenheiten (ERM); aktive Radarzielverstärker; harmonisierte Norm, die die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen enthält	6. Februar 2021
6	EN 303 098 V2.1.1 Maritime Funkgeräte mit geringer Leistung zur Zielsuche von Personen mittels AIS; harmonisierte Norm, die die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2014/53/EU enthält	6. Februar 2021
7	EN 303 520 V1.1.1 Funkanlagen mit geringer Reichweite (SRD); Funkgeräte für medizinische Kapselendoskopie mit sehr geringer Leistung (ULP), die im Frequenzbereich von 430 MHz bis 440 MHz betrieben werden; harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen	6. August 2021
▼M1 8	EN 301 908-1 V11.1.1 IMT zellulare Netze; harmonisierte Norm, die die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU enthält; Teil 1: Einleitung und gemeinsame Anforderungen	22. Oktober 2021
9	EN 301 908-3 V11.1.3 IMT zellulare Netze; harmonisierte Norm, die die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2014/53/EU enthält; Teil 3: CDMA Direct Spread (UTRA FDD) Basisstationen (BS)	22. Oktober 2021
10	EN 301 908-14 V11.1.2 IMT zellulare Netze; harmonisierte Norm, die die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2014/53/EU enthält; Teil 14: Weiterentwickelter universeller terrestrischer Funkzugang (E-UTRA) Basisstationen (BS)	22. Oktober 2021

▼**M1**

Nr.	Referenz der Norm	Datum der Entfernung
11	EN 301 908-18 V11.1.2 IMT zellulare Netze; harmonisierte Norm, die die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2014/53/EU enthält; Teil 18: E-UTRA, UTRA, GSM/EDGE Multi-Standard-Funk-Basisstation (MSR BS)	22. Oktober 2021